

Diese Lieferbedingungen sind für sämtliche Lieferungen und Montagen von ALDER + EISENHUT AG gültig. Abweichungen sind schriftlich festzuhalten.

Wichtig:

Fest eingebaute Sportgeräte beeinflussen in jedem Fall die Statik der Halle durch Aussparungen, Nischen, Einlagen, etc.; folglich **definitive Bereinigung** der Geräte-Bestellung **vor Baubeginn**. Nicht sichtbare elektrische Leitungen, Wasserrohre, etc. im Boden, in den Wänden und der Decke sind auf unsere Befestigungen (Dübel, Hülsen, etc) abzustimmen oder uns anzugeben. Für eine allfällige Beschädigung solcher Leitungen, übernehmen wir **keine Haftung**.

1. Im Offertpreis inbegriffen:

- Dispositionsplan der Geräte
- Technische Daten für den Geräte-Einbau
- Versetz- und Aussparungspläne für Befestigung der Geräte im Boden, an Wänden und Decke (nach der Erteilung des Auftrages)
- Befestigungsmittel auf einer tragfähigen Hallen-Oberfläche:
 - Schrauben für Stahlkonstruktionen
 - Schrauben für Ankerschienen
 - Dübel für Trockenbefestigung
- Positionieren der Reckhülsen auf Unterlagsboden oder Gussasphalt
- Grundierung der Eisenteile (Ausnahme: rostfreier Stahl und promatisierte Teile)
- Transport und Montage (ausgenommen Aussengeräte)

2. Im Offertpreis nicht inbegriffen:

- Spezielle Befestigungsmittel
- Ankerschienen
- Zwischenkonstruktionen und Hilfsträger an Decke und Wänden und deren Montage, insbesondere die Überbrückung von der Hallen-Oberfläche zum tragenden Bauteil
- Elektrische Anschlüsse, pro Motor 1 Bedienungsschalter Auf-Ab
- Mithilfe beim Transport ab Lastwagen bis Bestimmungsort bei schwierigem Zugang (keine direkte Zufahrt, enge Treppen und Türen)
- Anzeichnen, Bohren und Versetzen der Befestigungen-Dübel
- Massnahmen zur Befestigung der Geräte an Metallkonstruktionen von Decke und Wänden (Gewindebolzen, Gewindelöcher, Durchganglöcher, Schweissplatten, etc.), gemäss unseren Versetzplänen
- Zusätzlicher Montage- oder Lieferungs-Einsatz im Falle eines unvorhergesehenen Bauablaufes
- Fertiganstrich der festen Sportgeräte
- Maurerarbeiten, z.B. Eingiessen der Bodenhülsen
- Einmessen der Bodenaussparungen resp. Kernbohrungen

3. Preise:

Nach SIA gültig 2 Monate; hierauf gehen die Salär- und Materialpreis-Änderungen zugunsten bzw. zulasten des Kunden; Preisanpassung infolge Konstruktions-Änderungen vorbehalten.

Die Preise enthalten:

- die Sozialabgaben
- die Mehrwertsteuer (MWST)

4. Zahlungsbedingungen:

Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig oder nach vereinbarten Zahlungsplan (z.B. Teilzahlungen / Akonto). Grundlage SIA Norm 118.

5. Garantie:

Auf Material und Arbeit: 2 Jahre
Auf Elektro-Motoren: 6 Monate

6. Transport:

Per Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von max. 20 Tonnen. Beschädigte Lieferungen sind vom Kunden sofort an die verantwortliche Transportgesellschaft zu melden.

7. Montage:

Feste Geräte in Halle und Geräteraum:
Abruf durch die Bauleitung ca. 4 Wochen im Voraus, frühestens aber 8 Wochen nach der Massaufnahme und nach Erledigung aller Arbeiten gemäss Rapport der Massaufnahme.

8. Versicherungen:

Betriebs- und Produkthaftpflicht: Baloise Versicherung (Policen-Nummer 30/4.078.101)
Versicherungssumme pro Schadenereignis: CHF 50 Millionen

9. Arbeitnehmer-Schutz:

Dieser ist gewährleistet durch den GAV mit der PLKM.

10. Mobile (transportable) Turngeräte:

Alle mobilen Turn- und Sportgeräte sind betriebsbereit, lackiert oder pulverbeschichtet. Depoträume sind vor der Anlieferung bauseits zu reinigen.

11. Aussengeräte:

Eisenteile feuerverzinkt oder aus nicht rostenden Materialien.
Ausnahme: Kletterstangen sandgestrahlt und grundiert. Fertiganstrich in gewünschter Farbe **bauseits**. Lieferung frühestens 3 Wochen nach Abruf. Zusammenstellen und versetzen nach unseren ausführlichen Fundamentplänen **bauseits**.

12. Herstellungsland der Turngeräte:

Schweiz

13. Eigentumsvorbehalt und Handwerker- Pfandrecht:

Die von uns gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Wir behalten uns vor, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB eintragen zu lassen. Gemäss Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB sind wir berechtigt, ein Bauhandwerkerpfandrecht zu beanspruchen.